

Barrierefreiheitsgesetz

Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) ist ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr Inklusion in der digitalen und physischen Welt. Ziel des Gesetzes ist es, den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Einschränkungen EU-weit einheitlich deutlich zu verbessern.

Im Mittelpunkt steht die Verpflichtung von Unternehmen, Barrierefreiheit als verbindlichen Standard umzusetzen. Besonders relevant ist das für Anbieter digitaler Dienste, Betreiber von Verkaufs- oder Bestellterminals, Banken, E-Commerce-Plattformen sowie den Verkehrssektor.

Wen betrifft das Gesetz?

Das BaFG gilt für alle Unternehmen, die bestimmte gesetzlich definierte Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher anbieten, unabhängig davon, ob sie Hersteller, Importeure, Händler oder Dienstleister sind.

Kleine Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern und einem Jahresumsatz unter zwei Millionen Euro sind bei Dienstleistungen ausgenommen, beim Verkauf physischer Produkte gelten für kleine Unternehmen vereinfachte Anordnungen.

Welche Produkte und Dienstleistungen sind betroffen?

Produkte:

- Computer und Betriebssysteme
- Geldautomaten und Fahrkartenautomaten
- Zahlungsterminals
- Geräte zur elektronischen Kommunikation
- E-Book-Reader
- Empfangsgeräte für audiovisuelle Inhalte

Dienstleistungen:

- Elektronische Kommunikationsdienste
- Bankdienstleistungen
- Digitaler Personenverkehr
- Audiovisuelle Medien
- E-Commerce und E-Book-Angebote

Ab wann gelten die Vorschriften?

Das BaFG tritt am 28.06.2025 grundsätzlich in Kraft.

- 28.06.2025: Stichtag für Produkte und Dienstleistungen, die neu auf den Markt kommen
- Altgeräte (zB Kioske): Dürfen noch bis 2040, jedoch maximal 20 Jahre nach Erstinbetriebnahme, verwendet werden
- Dienstleistungsanbieter: Dürfen bestehende Systeme bis 28.06.2030 nutzen
- Altverträge: Laufen noch maximal 5 Jahre nach Inkrafttreten weiter

Was bedeutet Barrierefreiheit konkret?

Unternehmen müssen ihre Produkte und Dienste so gestalten, dass sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Dabei müssen mindestens zwei Sinneskanäle angesprochen werden, zB visuell und auditiv. Es muss mehr als ein sensorischer Kanal zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmen und Verhältnismäßigkeit

Ein Unternehmen muss die Anforderungen nicht erfüllen, wenn:

- Die Umsetzung eine grundlegende Änderung des Produkts oder der Dienstleistung bedeuten würde
- Die Umsetzung eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung darstellt

In beiden Fällen ist eine dokumentierte Prüfung erforderlich, inklusive Begründung und einer etwaigen Vorlage bei den Behörden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Verantwortlich für die Durchsetzung des Gesetzes in Österreich ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Bei einem Verstoß drohen Verwaltungsstrafen von bis zu 80.000 Euro pro Verstoß.

Wichtige Punkte für Franchisegeber und Franchisenehmer

Do's

- Frühzeitig Zuständigkeiten klären: Legen Sie für die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen (Kioske, Apps, Webseiten) Verantwortungen fest.
- Bestandsaufnahme durchführen: Prüfen Sie gemeinsam bestehende Systeme und Dienstleistungen auf gesetzliche Konformität.
- Schulungen anbieten: Informieren Sie Franchisenehmer über Anforderungen des BaFG
- Nachweise dokumentieren: Halten Sie alle Prüfungen und Entscheidungen zu verhältnismäßigem Aufwand oder technischen Ausnahmen fest.

Don'ts

- Keine Eigeninterpretation wagen: Das Gesetz ist anspruchsvoll.
- Technische Lösungen nicht aufschieben: Fristen laufen, Rückbau- oder Ersatzmaßnahmen können viel Zeit beanspruchen.
- Kein „Minimalstandards“ vorsehen: Ein einziges barrierefreies Terminal ist beispielsweise nur dann ausreichend, wenn dadurch keine faktische Benachteiligung entsteht.

Fazit

Das Barrierefreiheitsgesetz betrifft nicht nur Nischenanbieter, sondern große Teile der Wirtschaft – insbesondere den digitalen Handel, Banken und den Dienstleistungssektor. Unternehmen sollten:

- frühzeitig evaluieren, ob sie das Gesetz betrifft,
- technische Lösungen entwickeln bzw Anbieter evaluieren,
- interne Prozesse entsprechend ausrichten.

Barrierefreiheit ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern zunehmend ein Qualitätsmerkmal und damit auch ein Wettbewerbsfaktor.

AUTOR:

Dr. Johannes Aehrenthal, LL.M., ist Partner bei CERHA HEMPEL und leitet dort das Department Corporate & Commercial. Er ist seit 2001 als Rechtsanwalt in Österreich zugelassen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Mergers & Acquisitions, Gesellschaftsrecht, Vertriebsrecht sowie im Bereich Private Clients & Trusts und Immobilien- & Baurecht. Dr. Aehrenthal studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Mag. iur. 1995, Dr. iur. 1998) und absolvierte ein postgraduales Studium an der University of Nottingham (LL.M. 1997). Er ist Mitglied des Rechtsausschusses des Österreichischen Franchise-Verbandes, der Wiener Rechtsanwaltskammer sowie der International Bar Association. Als Autor befasst er sich unter anderem mit wirtschaftsrechtlichen Themen, darunter Beiträge wie „*MID sells assets, ACQ 2008 – the year of the crunch*“ sowie „*Stromlieferungsverträge*“ in *Hausmaninger/Petsche/Vartian (Hrsg.), Wiener Vertragshandbuch, Bd 1 Wirtschaftsrecht, 2. Auflage 2018*. Darüber hinaus ist er regelmäßig als Vortragender tätig.

KONTAKT:

Dr. Johannes Aehrenthal

Partner

CERHA HEMPEL

Parkring 2

A-1010 Wien

Mail: johannes.aehrenthal@cerhahempel.com

Tel: +43/1/514 35-331

Web: www.cerhahempel.com